

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 3. Quartal 2018

### Urteil [Brazzi gegen Italien](#) vom 27. September 2018 (Nr. 57278/11)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Durchsuchung durch die italienischen Steuerbehörden*

Der Fall betrifft die Durchsuchung eines Hauses in Italien durch die italienischen Steuerbehörden, das der Beschwerdeführer seit 2009 besitzt und in dem seine Frau und seine Kinder während der Schulzeit wohnen. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass der Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seiner Wohnung nicht im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 EMRK «gesetzlich vorgesehen» ist, denn der Beschwerdeführer konnte keine wirksame Kontrolle beanspruchen, wie dies aufgrund der Rechtsstaatlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich wäre. Denn kein Gericht hatte die Rechtmässigkeit und Notwendigkeit des Befehls zur Durchsuchung des Hauses des Beschwerdeführers geprüft; der Beschwerdeführer konnte das Vorgehen weder vorgängig noch nachträglich wirksam durch ein Gericht überprüfen lassen. Die nationale Gesetzgebung bot ihm folglich weder vor noch nach der Hausdurchsuchung hinreichende Garantien, um Missbrauch oder Willkür zu vermeiden. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

### Urteil [Lachiri gegen Belgien](#) vom 18. September 2018 (Nr. 3413/09)

*Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Ausweisung einer Frau mit einem muslimischen Kopftuch (Hidschab) aus dem Gerichtssaal*

Der Fall betrifft eine Beschwerdeführerin, die aus dem Gerichtssaal ausgewiesen worden ist, weil sie sich weigerte, ihren Hidschab abzulegen. Der Gerichtshof befand, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin – einer einfachen Bürgerin, die nicht den Staat vertrat – aus dem Gerichtssaal eine «Einschränkung» der Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf Bekenntnis ihrer Religion darstellte. Der Gerichtshof hielt fest, dass die Einschränkung zwar den legitimen Zweck des «Schutzes der Ordnung» verfolgte und namentlich ein respektloses Verhalten gegenüber der Institution des Gerichts bzw. eine Störung des reibungslosen Verlaufs der Verhandlung verhindern sollte. Er gelangte jedoch zur Einschätzung, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin beim Betreten des Gerichtssaals weder respektlos war noch den reibungslosen Verlauf der Verhandlung störte oder zu stören drohte. Die Notwendigkeit der strittigen Einschränkung war folglich nicht erwiesen, und die Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin, ihre Religion zu bekennen, war in einer demokratischen Gesellschaft nicht gerechtfertigt. Verletzung von Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

### Urteil [Big Brother Watch und andere gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 13. September 2018 (Nr. 58170/13, 62322/14 und 24960/15)

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Korrespondenz (Art. 8 EMRK); Recht auf*

*Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK);  
Beschwerden von Journalistinnen und Journalisten sowie Menschenrechtsorganisationen  
betreffend drei Überwachungssysteme*

Gestützt auf Artikel 8 EMRK beschwerten sich die Beschwerdeführer über Systeme, die eingeführt worden sind, um die Kommunikation massenhaft zu überwachen, Nachrichten auszutauschen und Daten bei Anbietern von Kommunikationsdiensten zu beschaffen. Ferner wurden gestützt auf Artikel 10 EMRK Rügen betreffend die Arbeit der Beschwerdeführer bzw. der Journalistinnen und Journalisten sowie der nichtstaatlichen Organisationen erhoben. Ausserdem beriefen sich die Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem internen Verfahren zur Bestreitung der Massnahmen zur geheimen Überwachung auf Artikel 6 EMRK sowie auf Artikel 14 in Verbindung mit den Artikeln 8 und 10 EMRK. Gemäss der Beschwerde diskriminiert das System, das zur massenhaften Überwachung von Kommunikation eingeführt worden ist, Personen ausserhalb des britischen Hoheitsgebiets. Der Gerichtshof befand, dass der Einsatz eines *Massenüberwachungssystems* an sich nicht eine Verletzung der Konvention darstellt, dass ein solches System aber den in seiner Rechtsprechung verankerten Grundsätzen entsprechen muss (Entscheidung *Weber und Saravia gegen Deutschland*, Nr. 54934/00, ECHR 2006-XI). Gemäss dem Gerichtshof unterliegen die Auswahl- und Suchprozesse im betreffenden System nicht einer angemessenen unabhängigen Kontrolle. Zudem fehlten Garantien für die Auswahl der relevanten zu untersuchenden Kommunikationsdaten, während diese Daten weitreichende Informationen über die Gewohnheiten und Kontakte einer Person verraten können. Verletzung von Artikel 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

Der Gerichtshof stellte fest, dass das *System zur Beschaffung von Kommunikationsdaten bei den Anbietern von Kommunikationsdiensten* nicht dem innerstaatlichen Recht entspreche, wie es von den nationalen Behörden gemäss dem EU-Recht ausgelegt werde. Verletzung von Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

Der Gerichtshof befand ferner, dass das *Massenüberwachungssystem* und das *System zur Beschaffung von Kommunikationsdaten bei den Anbietern von Kommunikationsdiensten* Artikel 10 EMRK verletzen (6 gegen 1 Stimmen), weil keine ausreichenden Garantien zum Schutz vertraulicher journalistischer Informationen vorgesehen seien.

Schliesslich hielt er fest, dass das System zum *Austausch von Nachrichten mit ausländischen Staaten* weder Artikel 8 noch Artikel 10 EMRK verletzt. Die weiteren Beschwerden wurden abgelehnt (einstimmig).

**Urteil [Fröhlich gegen Deutschland](#) vom 26. Juli 2018 (Nr. 16112/15)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verweigerung des Besuchsrechts und Verweigerung der Mitteilung von Informationen über das Kind*

Gestützt auf Artikel 8 EMRK warf der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Gerichten vor, ihm das Besuchsrecht verweigert zu haben und die rechtlichen Eltern nicht verpflichtet zu haben, ihm Informationen über das Kind mitzuteilen, dessen leiblicher Vater er zu sein dachte. Der Gerichtshof hob hervor, dass sich das Berufungsgericht der Bedeutung, welche die Frage der Vaterschaft für das Kind in Zukunft haben könnte, bewusst war. Es habe aber befunden, dass die Konfrontation mit dieser Frage dem Wohl des sechsjährigen Kindes, das von den Forderungen des Beschwerdeführers nichts wusste, nicht diene. Der Beschluss des Berufungsgerichts wurde folglich zum Wohl des Kindes gefasst. Das Gericht hat stichhaltig und hinreichend begründet, weshalb es das Besuchsrecht verweigert und es ablehnt, die Eltern des Kindes zu verpflichten, dem Beschwerdeführer Informationen über das Kind mitzuteilen. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil [N. K. gegen Deutschland](#) vom 26. Juli 2018 (Nr. 59549/12)**

*Recht, die Ladung und Vernehmung von Zeugen zu erwirken (Art. 6 Abs. 1 und 3 Bst. d EMRK); fehlende Möglichkeit des Beschwerdeführers und seines Rechtsanwalts, die einzige Zeugin zu befragen*

Der Fall betrifft das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen häuslicher Gewalt. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hatte sich geweigert, am Verfahren als Zeugin auszusagen; vor dem Landgericht erstattete der Untersuchungsrichter Bericht über die Aussagen, die sie vor dem Verfahren gemacht hatte.

Gestützt auf Artikel 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe d (Recht, die Ladung und Vernehmung von Zeugen zu erwirken) machte der Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof geltend, dass das Verfahren gegen ihn ungerecht war, da weder er noch sein Rechtsanwalt zu irgendeinem Zeitpunkt die Möglichkeit gehabt hätten, seine Ehefrau zu befragen, welche die einzige direkte Zeugin der Straftaten war, deren er für schuldig befunden wurde.

Der Gerichtshof beurteilte die Gerechtigkeit des Verfahrens insgesamt. Namentlich unter Berücksichtigung des Vorliegens und der Kraft weiterer belastender Beweise, der vertieften und sorgfältigen Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers durch das Landgericht und der dem Beschwerdeführer gebotenen Möglichkeit, eine Gegendarstellung abzugeben und den Untersuchungsrichter nach seiner Aussage kontradiktorisch zu vernehmen, befand der Gerichtshof, dass die Benachteiligung der Verteidigung mit diesen ausgleichenden Faktoren kompensiert wurde. Keine Verletzung von Artikel 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe d EMRK (einstimmig).